

Einwohnergemeinde

Zäziwil



MARKTREGLEMENT

mit Anhang I (Gebührentarif)

vom 22. Mai 2019
Rechtsetzung per 1. Juli 2019

Das folgende Reglement stützt sich auf

- das Organisationsreglement vom 10. Juni 2015 (Artikel 49)
- das Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04. November 1992 (Art. 24)
- die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 und der kantonalen Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 21. September 1994.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Zäziwil sowie die Inanspruchnahme von dem Gemeingebrauch gewidmetem privatem Grund für marktähnliche Veranstaltungen.

² Es regelt zudem die Beziehungen zwischen der Behörde, den Grundeigentümern, den Marktfahrern, den Schaustellern und Marktbesuchern und soll einen geordneten Marktbetrieb sicherstellen.

³ Die Teilnahme an einem öffentlichen Markt nach Absatz 1 bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

Artikel 2

Organisation

¹ Die Organisation des Marktes untersteht dem Gemeinderat und seinen dafür bestimmten Organen.

² Ein vom Gemeinderat eingesetztes Organisationskomitee ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Marktes verantwortlich, welches sich aus höchstens 5 Mitgliedern zusammensetzt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert von Amtes wegen das Komitee.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat und ist für die Administration zuständig.

Artikel 3

Jahrmarkt

Jeweils am letzten Mittwoch im September jeden Jahres findet ein ganztägiger Markt statt, an welchem gleichzeitig das alte Brauchtum und das Handwerk der Flachsverarbeitung „die Brächete“ vorgeführt wird.

Artikel 4

Standorte

¹ Der Markt wird in der Regel abgehalten

- auf der Thunstrasse ab Kreisel bis zur Brücke Gewerbekanal
- auf dem gesamten Areal der Mehrzweckanlage (Zelgweg 2)
- sowie auf den an den vorerwähnten Strassenabschnitten liegenden Vorplätzen und Einfahrten zu Querstrassen.

² Soweit Bedarf besteht, kann der Gemeinderat auf Antrag des Organisationskomitees den Markt auf die Oberthalstrasse, ab Kreisel bis zur Käserei Eyweid, erweitern.

² Die in Absatz 1 + 2 erwähnten Strassenzüge sind am Markttag für den motorisierten Verkehr gesperrt. Eine entsprechende Umleitung ist zu signalisieren.

Artikel 5

Ausschreibung

¹ Der Markt wird in der Fachpresse der Marktfahrer und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Anmeldung der Marktfahrer und Schausteller hat mit Angabe des Angebotssortiments und der Standgrösse schriftlich zu erfolgen.

² Ortsansässige Marktfahrer bzw. Standhalter sind ebenfalls der Anmeldepflicht unterstellt.

Artikel 6

Zulassung

¹ Die Gemeindeverwaltung entscheidet in Absprache mit dem Vorsitzenden des Organisationskomitees über die Zulassung oder Absage.

² Übersteigt die Zahl der angemeldeten Marktfahrer oder gastgewerbliche Betriebe die vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- Ortsansässigkeit
- Bisheriger Marktbesuch, Markterfahrung
- Vielfalt des Angebotssortiments, Attraktivität
- Eingang der Anmeldung

³ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Zulassungsbewilligung.

⁴ Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 7

- Standort/Zuteilung ¹ Die Standzuteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Komitees. Die Marktfahrer und Schausteller haben die zugewiesenen Plätze strikte einzuhalten. Den Anweisungen der Einweisungsorgane ist Folge zu leisten.
- ² Bei der Zuteilung ist auf den besonderen Charakter der „Brächette“ und auf das handwerkliche Brauchtum sowie auf die vorhandenen Läden, Verkaufslokale und Gaststätten angemessen Rücksicht zu nehmen.
- ³ Ein Austausch oder eine Untervermietung der Standplätze darf nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der Einweisungsorgane erfolgen.
- ⁴ Beschwerden betreffend Standzuteilung werden vom Organisationskomitee abschliessend entschieden.
- ⁵ Es ist den Haus- und Grundeigentümern auf dem Hoheitsgebiet von Zäziwil verboten, den Marktfahrern und weiteren Interessenten ihre privaten Plätze für Verkaufsaktivitäten ohne Einwilligung der Gemeinde zur Verfügung zu stellen oder für Eigeninteresse zu nutzen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Organisationskomitee.

Artikel 8

- Bezug/Abmeldung ¹ Der Markt ist von 09.00 bis 17.30 Uhr geöffnet. Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ² Marktfahrer und Schausteller, die am Markttag verhindert sind, haben sich auf der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzumelden.
- ³ Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert, später kann das Organisationskomitee über die freien Standplätze ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.
- ⁴ Können die Standplätze nicht weitergegeben werden oder erfolgte keine rechtzeitige Abmeldung, werden die Standgebühren dem nicht abgemeldeten Marktfahrer resp. Schausteller verrechnet. Zusätzlich wird eine Administrativgebühr erhoben.
- ⁵ Während der Marktzeit ist es verboten, den Markt zu befahren und Stände auf- oder abzubauen.

| | |
|--|---|
| Darbietung der Ware | <p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Marktfahrer und Schausteller haben ihre Stände oder Verkaufswagen gut sichtbar mit Name und Wohnort anzuschreiben. Das angemeldete Sortiment ist strikte einzuhalten.</p> <p>² Die Vorschriften von Bund und Kanton über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln und die Kennzeichnung der Preise der angebotenen Ware sind genau einzuhalten.</p> <p>³ Die Werbung der Marktfahrer und Schausteller darf die Besucher, die Mitbewerber und die Anwohner nicht belästigen.</p> <p>⁴ Übermässiger Lärm u.a. Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen etc. und zu laute Musik sind untersagt. Das aufdringliche Auffordern des Publikums zum Kauf ist nicht gestattet.</p> |
| Handel mit Tabak und alkoholischen Getränken | <p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten.</p> <p>² Der Verkauf von Tabak und alkoholischen Getränken richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) resp. nach den Jugendschutzbestimmungen.</p> |
| Marktzeit | <p>Artikel 11</p> <p>¹ Das Organisationskomitee bestimmt, ab welchem Zeitpunkt das Marktareal (Art. 4) zum Einpacken der Stände oder das Aufstellen der Verkaufswagen befahren werden darf.</p> <p>² Eine Stunde nach Marktschluss muss die Marktabfuhr beendet sein. Ausnahmen im Einzelfall werden vom Organisationskomitee festgelegt.</p> |
| Reinigung | <p>Artikel 12</p> <p>Die Marktfahrer, Schausteller und gastgewerbliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Standplatz besenrein zu reinigen und die Abfälle in Plastiksäcken bereitzustellen.</p> |
| Parkierung / Verkehr | <p>Artikel 13</p> <p>¹ Bei und auf den Standplätzen dürfen Fahrzeuge nur parkiert werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Insbesondere die Thunstrasse, der Dorfmattweg, das Herrengässli und Schorachgässli müssen für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen frei gehalten werden. Das Parkieren auf diesen öffentlichen Strassen ist während dem ganzen Marktbetrieb untersagt.</p> |

Artikel 14

- Marktgebühr
- ¹ Die Gebühren sind im Anhang I festgelegt.
- ² Das Organisationskomitee organisiert den Einzug der Marktgebühren.

Artikel 15

- Haftung
- ¹ Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
- ² Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, Feuer, Randaliererei oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

Artikel 16

- Verstösse
- Marktfahrer und Schausteller, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, den Anweisungen des Organisationskomitees nicht Folge leisten oder sich anderweitig marktschädigend verhalten, können durch das Organisationskomitee, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, vom Markt weggewiesen werden. Es kann Fehlbaren die zukünftige Zulassung zum Markt verweigern.

Artikel 17

- Strafbestimmungen
- Auf Antrag des Organisationskomitees kann der Gemeinderat bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis zu Fr. 5'000.00 nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 – 60) vom 16.03.1998 erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Artikel 18

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Marktreglement vom 2. Mai 2001 aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil hat das vorliegende Reglement samt Anhang I am 22. Mai 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Flühmann

G. Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Marktreglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 31. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, den 2. Juli 2019

Der Gemeindegemeinderat:

Gerhard Gugger

Anhang 1

zum Marktreglement (Artikel 13)

GEBÜHRENTARIF

A) Marktstände

| | | |
|---|-----|-------|
| 1. Grundgebühr pro Marktstand für Einheimische und Auswärtige | Fr. | 25.00 |
| 2. Gebühr pro Laufmeter Verkaufsstand | Fr. | 15.00 |
| 3. Stromanschluss, pauschal pro Anschluss | Fr. | 5.00 |
| 4. Verkauf von Waren <u>ohne</u> Marktstand oder Verkaufswagen anlässlich der Brächete auf Hoheitsgebiet von Zäziwil (u.a. Brockenstube, Marktstände in der Turnhalle) pauschal | Fr. | 40.00 |

B) Gastgewerbe/Restaurationsbetriebe/Imbissstände

Grundsatz:

Am Markttag haben alle Gastgewerbebetriebe (auch diejenigen, welche bereits über die Betriebsbewilligung A/B verfügen), Marktfahrer oder Verpflegungsstätten von Vereinen, welche Speisen und Getränke im gastgewerblichen Sinne auf Hoheitsgebiet von Zäziwil anbieten, eine Pauschalgebühr zu bezahlen.

| | | |
|--|-----|--------|
| Pauschalgebühr Gastgewerbe bis 30 Sitzplätze | Fr. | 75.00 |
| Pauschalgebühr Gastgewerbe über 30 bis 50 Sitzplätze | Fr. | 125.00 |
| Pauschalgebühr Gastgewerbe über 50 Sitzplätze | Fr. | 175.00 |

Wer über keine eigene Betriebsbewilligung (A,B) verfügt, hat sich an der von der Einwohnergemeinde Zäziwil beim Regierungsstatthalteramt einzuholenden generellen gastgewerblichen Einzelbewilligung für den gesamten Marktbetrieb anzuschliessen.

C) Administrativgebühren

| | | |
|---|-----|-------|
| Ausstellen einer Rechnung für geschuldete Standgebühren, pauschal | Fr. | 20.00 |
|---|-----|-------|

Inkrafttreten

Vorliegender Anhang I (Gebührentarif) tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft. Der bisherige Tarif vom 1. Juli 2002 wird aufgehoben.